



Landratsamt
Roth

Kreisjugendamt Roth

INFORMATIONEN für nicht verheiratete werdende Mütter zur Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung

Hallo werdende Mutter,

wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet sein werden, muss die Vaterschaft für das Kind durch einen formalen Akt festgestellt werden. Ist der Vater zur freiwilligen Anerkennung bereit, geschieht dies durch **Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung** und Ihrer Zustimmung.

Damit Sie sich nach der Geburt möglichst uneingeschränkt auf Ihr Kind konzentrieren können, empfehlen wir Ihnen, die **Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung** und Ihre Zustimmung als Mutter bereits **vorgeburtlich** vornehmen zu lassen. Sie müssen dann nach der Geburt nur noch gegenüber dem Standesamt des Geburtsortes eine (schriftliche) Erklärung zu den Namen abgeben, die das Kind erhalten soll.

Die **vorgeburtliche Beurkundung** der Vaterschaftsanerkennung mit Ihrer Zustimmung kann bei folgenden Behörden erfolgen:

Beim Kreisjugendamt in Roth oder jedem anderen Jugendamt

Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung beim Kreisjugendamt empfiehlt sich vor allem dann, wenn Sie und der Vater auch gleich das gemeinsame Sorgerecht (siehe Info unten) beurkunden lassen wollen. Soll das Kind den Namen des Vaters erhalten, dann müssen Sie und der Vater des Kindes gegenüber dem Standesamt noch eine entsprechende Erklärung abgeben. Alle Beurkundungen beim Kreisjugendamt Roth sind kostenfrei.

Beim Standesamt Ihres Wohnortes oder jedem anderen Standesamt

Beim Standesamt Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung kann die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung ebenfalls kostenfrei beurkundet

Bei einem Notar:

Auch ein Notar kann die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung als Mutter beurkunden. Die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung beim Notar ist kostenfrei. Es können geringe Schreibkosten und Auslagen erhoben werden.

Beim Amtsgericht:

Die Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung als Mutter kann auch beim Amtsgericht in Obernburg und bei dessen Zweigstelle in Miltenberg kostenfrei beurkundet werden.

Ist die Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung vorgeburtlich beurkundet worden, wird das Kind und die Eltern nach der Geburt in das Geburtenbuch des Standesamtes am Geburtsort eingetragen. **Damit ist die Vaterschaftsfeststellung abgeschlossen.**

Ist der Vater des Kindes nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, dann können Sie – auch vorgeburtlich - Beratung und Unterstützung beim Jugendamt bekommen. Alle nicht verheirateten Mütter erhalten ca. 3 Wochen nach der Geburt ausführliche schriftliche Informationen zur Vaterschaftsfeststellung, zum Unterhalt, zum Sorgerecht, zum Umgangsrecht usw. Weiter erhalten die Mütter eine Einladung zu einem Informationsgespräch, in welchem vorstehende Angelegenheiten ausführlich besprochen werden und weitere Unterstützung angeboten wird.

Kurzinformation zum Sorgerecht

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt **nicht** verheiratet sein werden und es wurde oder wird kein gemeinsames Sorgerecht beurkundet, dann haben Sie - auch nach der Vaterschaftsanerkennung - alleine das Sorgerecht für Ihr Kind. Soll auch der Vater das Sorgerecht bekommen bzw. gesetzlicher Vertreter für das Kind sein, d.h. die elterliche Sorge soll von den Eltern gemeinsam ausgeübt werden, dann muss bei einem **Jugendamt eine Sorgeerklärung beurkundet** werden. Dies kann vor der Geburt, nach der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Beachten Sie unser Spezial-Info zu diesem Thema. Die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat weit reichende sorgerechtliche Folgen. Deshalb werden die Eltern vor der Beurkundung ausführlich zu diesem Thema beraten.

Vereinbaren Sie bei allen genannten Behörden für die Beurkundung telefonisch einen Termin und nehmen Sie zur Beurkundung Ihre Personalausweise oder Reisepässe mit!

- Wenden Sie sich bei Fragen zur Vaterschaftsfeststellung/Vaterschaftsanerkennung, zur (gemeinsamen) elterlichen Sorge und Fragen zum Unterhalt und wegen der Beurkundung dieser Angelegenheiten an das Kreisjugendamt.
- Das Standesamt ist zuständig für Fragen zum Namensrecht, zur Beurkundung der Geburt und zur Ausstellung der Geburts- und/oder Abstammungsurkunden.

Ansprechpartner (nach Namens-Buchstaben aufgeteilt):

- | | |
|--------------|---|
| A - Ko, P, Q | Frau Brigitte Neudert
erreichbar: ganztags |
| Kp - O | Frau Angelika Maurer
erreichbar: täglich von 8 - 12 Uhr |
| R - Z | Frau Grudrun Krach
erreichbar: Mo - Mi von 8 - 12 Uhr, Donnerstag ganztags |